

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band: 20 (1970)
Heft: 4

Buchbesprechung: Joseph von Sonnenfels und die österreichische Reformbewegung im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus. Eine Studie zum Zusammenhang von Kameralwissenschaft und Verwaltungspraxis [Karl-Heinz Osterloh]

Autor: Burmeister, Karl Heinz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eine einzige neue ausgewechselt, manche Bilder durch bessere und schärfere Abdrucke ersetzt, die Mehrzahl ist ganz neu, aber nicht in allen Fällen instruktiver.

Fazit: Man hat ein wertvolles Buch vor sich, doch ist es nicht viel wertvoller als die Erstausgabe, der «echte Ermatinger», der vor 35 Jahren an seinem Platze ein gutes, aktuelles und sauberes Buch war. Die deutsche Sucht nach der «verbesserten Neuauflage» hat wieder einmal zu einer schlechteren Lösung geführt, als es die in Westeuropa übliche Neuherausgabe des unveränderten Textes samt Belegen mit streng davon getrennter, aber wirklich das Kernthema betreffender wissenschaftlicher Neu-Einleitung und zusätzlicher ergänzter Bibliographie gewesen wäre. Jedenfalls ist dem Nachruf des Autors mit der gewählten Lösung kein besonders guter Dienst erwiesen worden.

München

Wolfgang Zorn

KARL-HEINZ OSTERLOH, *Joseph von Sonnenfels und die österreichische Reformbewegung im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus. Eine Studie zum Zusammenhang von Kameralwissenschaft und Verwaltungspraxis*. Lübeck und Hamburg, Matthiesen, 1970. 271 S. (Historische Studien, Heft 409.)

Nach einer instruktiven Einleitung, die dem Durchbruch des modernen Staates in Preußen und Österreich und den Anfängen aufklärerischer Staatsreform gewidmet ist, wendet sich der Verfasser in einem ersten Hauptteil dem Theoretiker Sonnenfels zu, dem er dann in einem zweiten Teil den Praktiker an die Seite stellt.

Joseph von Sonnenfels (1733–1817), im mährischen Nikolsburg als Sohn des jüdischen Hebraisten Lipmann Perlin geboren, fand seine erste Ausbildung an der bedeutenden Lateinschule der Piaristen seines Geburtsortes. Nach fünfjähriger Militärpraxis, die ihn durch verschiedene österreichische Provinzen führte, studierte er Rechtswissenschaft (namentlich bei Martini und Rieger) und wandte sich dann praktischer juristischer Tätigkeit zu. In der «Deutschen Gesellschaft» kam er seit 1761 mit Kreisen der Wiener Aufklärung in Berührung, insbesondere mit Staatsrat Borié, mit dessen Unterstützung er 1762 der Kaiserin mit Erfolg eine Denkschrift zur Errichtung eines Lehrstuhls für Kameralwissenschaften unterbreitete.

Der Verfasser wendet sich dann einer eingehenden Untersuchung des Sonnenfelsschen kameralistischen Systems zu. Hier wird zunächst die Staatslehre in ihrer Beziehung zur Kameralistik behandelt. Sonnenfels bezieht hier gegenüber den klassischen Ideen der Naturrechtslehre eine individualistisch-pragmatische Position. Der Dreiteilung des Sonnenfelsschen kameralistischen Systems (*Grundzüge der Policey, Handlung und Finanzwissenschaft*, 3 Bände, Wien 1765, 1769 und 1776) folgend untersucht der Verfasser zunächst die Polizeiwissenschaft. «Die Polizey ist eine Wissenschaft, die innere Sicherheit des Staates zu gründen und zu handhaben» (S. 45). Sonnenfels ersetzt hier

den alten Gegensatz zwischen Staat und Ständen durch einen Dualismus zwischen Staat und Individuum. Grundsätzlich neue Ideen vertritt er bei der Neuordnung des Strafrechts: er wird zum Vorkämpfer des Nullum-crimen-Grundsatzes und tritt mit Nachdruck für die Abschaffung der Folter und der Todesstrafe ein. «Die Vervielfältigung der Nahrungswege, durch einen vortheilhaften Umsatz dessen, was das Erdreich und die Emsigkeit hervorbringen, lehret die Handlungswissenschaft» (S. 79). In diesem wirtschaftspolitischen Programm tritt der Handel an die Stelle der technologischen Rezepte der älteren Ökonomik («Hausväterliteratur»). Sonnenfels gelangt zu einer individualistischen Marktwirtschaft, die keine Beschränkungen des Erwerbstreibens mehr duldet. Auf dem agrarischen Sektor fordert er die Aufhebung des Fronsystems, bei der Neuordnung des Gewerbebewesens den Abbau der Zünfte und des privilegierten Unternehmertums. Dem entspricht die Reform der Zollverfassung, die Binnenmauten und hohe Grenzzölle beseitigen will.

Die Finanzwissenschaft lehrt, «auf welche Weise die Staatseinkünfte auf das vorteilhafteste gehoben und verwaltet werden sollen» (S. 104). Sie orientiert sich nicht mehr an der Stärkung der fürstlichen Kammer, sondern am Wohl des Einzelnen. Folgerichtig fordert sie, daß das Gewinnstreben als Motor wirtschaftlicher Dynamik nicht durch zu hohe Abgaben gebremst wird. Die Neuordnung des Staatshaushaltes verlangt die fiskalische Kassen-einheit, deren Durchsetzung freilich erst sehr viel später möglich wurde. Mit seinen Grundsätzen wird Sonnenfels aber nicht nur zu einem führenden Theoretiker der Kameralistik in Österreich; sein Werk wird vielmehr auch an den Hochschulen anderer deutscher Länder zum offiziellen Lehrbuch der Kameralwissenschaften.

Zugleich stand dieses Werk in engstem Bezug zu den Staatsaufgaben der Zeit. Kameralwissenschaft sollte, wie Sonnenfels bereits 1762 gefordert hatte, nicht gelehrt, sondern praktisch sein. Nachdem Sonnenfels seit 1770 eine Entpflichtung von seinem Lehramt gelungen war, konnte er sich verstärkt den Staatsaufgaben zuwenden, zuerst bei der Polizeireform. 1773 wurde Sonnenfels Mitglied der niederösterreichischen Regierung, wo er das Polizeireferat übernahm. Erfolgreich konnte er gegen die geplante Geheim-polizei ankämpfen und einen beträchtlichen Teil seines polizeiwissenschaftlichen Systems verwirklichen, wenn auch manches davon unter den Nachfolgern Maria Theresias wieder aufgegeben wurde. Mit der Polizeireform stand die Kodifikation des Strafrechts in engster Verbindung. Auch hier arbeitete Sonnenfels an den verschiedenen Gesetzbüchern mit. Bei der Kodifikation des Privatrechts trat Sonnenfels durch einen Gegenentwurf hervor, konnte jedoch auf diesem Gebiet keinen Einfluß der Kameralwissenschaft zur Geltung bringen. Um so erfolgreicher wurde Sonnenfels wieder bei der Wirtschaftsgesetzgebung. Alle diese Bestrebungen waren auf die Idee einer umfassenden Kodifikation des gesamten Verwaltungsrechtes ausgerichtet, um «Einstimmigkeit der Grundsätze in die Gesetzsammlung zu bringen:

durch diese Grundsätze einen gemeinschaftlichen Plan der öffentlichen Verwaltung zu befestigen: aus aneinanderpassenden Theilen ein ordentliches Ganzes zu erhalten» (S. 206). In der Verwirklichung dieses einheitlichen politischen Systems hat Sonnenfels sein Lebenswerk gesehen, auf das er trotz aller Rückschläge immer wieder hinarbeitete. Erst nach seinem Tode wurde dieser Gedanke endgültig aufgegeben.

Ein Ausblick auf die Kameralwissenschaft als Universitätsfach und die Entwicklung des österreichischen Unterrichtswesens beschließt diese Studie, die nicht nur zur Wissenschaftsgeschichte der Kameralistik, sondern überhaupt zur Geschichte der Kodifikation und der Verwaltungsreform in Österreich einen bedeutenden Beitrag geleistet hat, indem sie über die Entwicklung der wissenschaftlichen Dogmatik hinausgehend die praktischen Ziele und Erfolge der Kameralistik überzeugend dargelegt hat.

Bregenz

Karl Heinz Burmeister

EBERHARD SCHMITT, *Repräsentation und Revolution. Eine Untersuchung zur Genesis der kontinentalen Theorie und Praxis parlamentarischer Repräsentation aus der Herrschaftspraxis des Ancien régime in Frankreich (1760–1789)*. München, Beck, 1969. XII/334 S. (Münchener Studien zur Politik, 10. Bd.)

Eberhard Schmitt schrieb 1967 in der «Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte» unter dem Titel «Joseph Socher – der bayerische Abbé Sieyes?» einen Beitrag zur Frage der Kontinuität der ständisch-parlamentarischen Repräsentation in Deutschland und behandelte in den «Klassikern des politischen Denkens» Machiavelli und Sieyes. 1969 gab er Barnaves *Theorie der Französischen Revolution* mit einer Einleitung heraus. Er bereitet eine deutsche Ausgabe der Schriften Sieyes' vor und ist der Herausgeber des Werkes *Zum Phänomen der Revolution von 1789*.

Mit einem Bericht über den Stand der Forschung und über Arbeitsansatz und Methode führt uns Schmitt in seine Dissertation ein (S. 1–16). Er befaßt sich dann in einem Ersten Teil (S. 17–62) mit dem theoretischen Problem der Repräsentation; dieser ist unterteilt in zwei Kapitel: «Das Dilemma des gegenwärtigen Repräsentationsverständnisses» und «Zu einer Theorie der Repräsentation». Ziel dieser «Standortsbestimmung» und Aufbau der folgenden Studie sind am Schluß des Ersten Teils kurz zusammengefaßt (S. 61–62).

Der «historische» Zweite Teil behandelt «Die Entstehung der modernen Nationalrepräsentationskonzeption» (S. 63–284). Den ersten Abschnitt des ersten Kapitels schließt der Verfasser mit der wichtigen Forderung: «Jedenfalls erscheint es für ein an den neueren Forschungen ausgerichtetes Verständnis dieser Zeit unerlässlich, die von der Geschichtsschreibung etwa der letzten hundert Jahre so überbetonte Rolle des Königtums als eines die Herrschaft in vollen Zügen genießenden prunkvoll hofhaltenden Machtträgers [...]»